

Allgemeine Auftrags-, Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Gültig ab 01.06.2017

Tränkeweg 16
15517 Fürstenwalde
Tel. +49 03361 7607755
E-Mail: info@vernebelungstechnik.de
www.vernebelungstechnik.de

I. Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind sämtliche Kauf-, Werk- und/oder Dienstleistungsverträge, die wir mit einem Kunden schließen, sofern der Kunde ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.
- (2) Auf die mit uns geschlossenen Verträge finden ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung. Sämtlichen entgegen stehenden und/oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen; sie finden keine Anwendung, es sei denn, dass wir uns mit ihnen ausdrücklich und in Textform einverstanden erklärt haben.
- (3) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen. Das gilt auch, wenn bei künftigen Bestellungen der Kunde nicht nochmals ausdrücklich von uns auf die Anwendung dieser „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ hingewiesen wird.

II. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind unsere Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige Preiskalkulationen nur als Aufforderung an den Kunden zu werten, eine Bestellung abzugeben (invitatio ad offerendum) und sind grundsätzlich unverbindlich. Der Vertrag kommt daher nur zu Stande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich oder durch Erfüllung annehmen bzw. verbindlich bestätigen.
- (2) Bestellungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Nebenabreden, Ergänzungen und/oder Änderungen der Bestellung bedürfen ebenfalls der Textform. Die gewöhnlichen Geschäftsstunden, zu denen unmittelbare Kenntnisnahme von E-Mails und Telefaxen erwartet werden kann, sind
Montag bis Donnerstag von 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 - 13:00 Uhr
E-Mails und Telefaxe, die nach den Geschäftsstunden eintreffen, gelten daher als erst am folgenden Werktag (nicht jedoch Samstag) zugegangen.
- (3) Zur Vereinbarung mündlicher Abreden sind unsere Mitarbeiter nur mit der Maßgabe (aufschiebende Bedingung) berechtigt, dass diese Abreden von uns unverzüglich und schriftlich bestätigt werden.

III. Preise

- (1) Soweit wir mit dem Kunden keine abweichende Regelung treffen, richtet sich unsere Vergütung nach unseren Preislisten, die von Zeit zu Zeit geändert werden. Maßgeblich sind daher die bei Absendung der Bestellung geltenden und (zu Dokumentationszwecken) der Auftragsbestätigung beigelegten Preise.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die vereinbarten Preise stets zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer geschuldet.
- (3) Lieferpreise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk Fürstenwalde. Kosten für Verpackung, Transport, Zoll usw. sind daher vom Kunden gesondert zu tragen.

IV. Zahlungsbedingungen, Verzug, Sicherheitsleistung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungsbeträge ohne Abzug sofort fällig und spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum spesenfrei auf eines unserer Geschäftskonten zu überweisen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang (Wertstellung), nicht der Zeitpunkt der Einreichung der Überweisung.
- (2) Die vorstehende Zahlungsfrist verlängert sich um die vier Werktage übersteigende Beförderungszeit unserer Rechnung, wenn der Kunde uns unverzüglich und in Textform darauf hinweist, dass ihm die Rechnung nicht innerhalb von vier Werktagen nach Rechnungsdatum zugegangen ist. Erhebt der Kunde form- und fristgerecht berechnete Mängelrügen, so endet die Zahlungsfrist nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach mangelfreier Nachlieferung.

IV. Termine und Fristen

- (1) Verbindlich vereinbarte Liefertermine und/oder -orte sind für beide Seiten verbindlich; Fixgeschäfte müssen ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sein. Bei Vereinbarung eines unverbindlichen Liefertermins kann uns der Kunde 2 Wochennach dessen Überschreitung schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern und erst nach deren fruchtlosem Ablauf seine Rechte aus §§ 281, 323 BGB geltend machen.
- (2) Ist bei der Lieferung eine Mitwirkung des Kunden erforderlich (wie z.B. die Übersendung von Zollunterlagen, Ausfuhrgenehmigungen, sonstiger Unterlagen) und erfolgt diese Mitwirkungsleistung des Kunden nicht innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist, verlängern sich unsere in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. -zeiträume entsprechend. Entscheidend für die Berechnung der Verspätung bzw. der entsprechend der in der Bestellung zu verlängernden Lieferfristen von uns ist die Bereitstellung der Mitwirkungsleistung des Kunden bei uns bzw. - wenn die Mitwirkungsleistung des Kunden vereinbarungsgemäß bei einem Dritten bereitzustellen ist - die Absendung der schriftlichen Benachrichtigung (einschließlich Telefax und Email) an uns über die erfolgte Bereitstellung. Das Risiko des Zugangs dieser schriftlichen Benachrichtigung trägt der Kunde; bei erheblichen Verzögerungen der Beförderung dieser schriftlichen Benachrichtigung verlängern sich die (bereits verlängerten) Liefer-/Leistungsstermine bzw. -zeiträume ein weiteres Mal um die Beförderungszeit, wenn wir hierauf unter Angabe der Verlängerungszeit unverzüglich nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung schriftlich hinweisen.
- (3) Ist bei der Lieferung eine Mitwirkung des Kunden erforderlich und erfolgt diese Mitwirkungsleistung des Kunden vor Ablauf der in der Bestellung angegebenen Frist, verkürzen sich die für uns in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. -zeiträume nicht.
- (4) Wir sind berechtigt, vorzeitig zu liefern, sofern wir dies dem Kunden rechtzeitig vorher und schriftlich angezeigt haben und die vorzeitige Lieferung dem Kunden zumutbar ist.
- (5) Für den Fall nicht ordnungsgemäßer (also nicht rechtzeitiger, mangelhafter und/oder unvollständiger) Selbstbelieferung sind wir berechtigt, uns durch Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag zu lösen. Wir werden in diesem Falle den Kunden hierauf unverzüglich hinweisen und ggf. bereits geleistete Vorauszahlungen durch Rückzahlung oder Aufrechnung unverzüglich erstatten.
- (6) Wird durch Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige außergewöhnliche und unverschuldete Umstände, wie z.B. Rohstoffmangel, Betriebsstörungen oder Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik oder Aussperrung) in unserem Werk, bei unseren Lieferanten oder bei Beförderungsunternehmen die Herstellung, Beschaffung oder Lieferung unmöglich oder unzumutbar, können wir die Lieferung verweigern. Der Kunde kann die Rechte aus §§ 281, 283, 284, 285 und 326 BGB erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ausüben, es sei denn, es handelt sich um ein Fixgeschäft.

V. Ansprechpartner, Annahmeverzug

- (1) Der Kunde hat uns angemessene Zeit vor Lieferung der Ware verbindlich eine oder mehrere Personen namentlich zu benennen, die zur Entgegennahme der Lieferung und Unterzeichnung des Lieferscheins bevollmächtigt sind. Ist bei Anlieferung keine der vom Kunden benannten Personen anwesend und hat der Kunde nicht kurzfristig für Ersatz gesorgt, gelangt er in Annahmeverzug.
- (2) Nimmt der Kunde unsere Lieferung nicht fristgerecht ab, können wir nach fruchtloser Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Wir sind berechtigt, eine Schadenspauschale von 10% des vereinbarten Preises zu berechnen. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen, dass uns tatsächlich kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

VI. Gefahrübergang

Die Gefahr des Untergangs der Lieferung geht ab Werk Fürstenwalde auf den Kunden über, soweit wir mit dem Kunden nicht ausdrücklich eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen.

VII. Sicherheiten, Eigentumsvorbehalt

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat uns der Kunde auf unser Verlangen vor Ausführung der Lieferung Sicherheit nach §§ 232 ff. BGB zu leisten. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, sind wir berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Soweit für die Geltendmachung dieser Rechte eine Nachfristsetzung erforderlich ist, wird diese hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Darüber hinaus behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur voll-ständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.
- (3) Wird der hiermit ausdrücklich vereinbarte Eigentumsvorbehalt von dem Recht des Staates, in dem sich die Ware aufgrund der Lieferung jeweils befindet, nicht oder nur bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen anerkannt, ist der Kunde verpflichtet, uns spätestens bei Vertragsschluss hierauf hinzuweisen.
- (4) Soweit der nach den Grundsätzen der §§ 232 ff. BGB zu ermittelnde Wert der nach Abs. (1) gewährten Sicherheiten und der entsprechend § 237 BGB zu ermittelnde Wert der Vorbehaltsware bzw. der (voraus-) abgetretenen und bereits entstandenen Forderungen gegen die Käufer des Kunden (laut VIII.;(1); a)) nicht nur vorübergehend (mindestens 10 Tage) 110 % unserer zu sichernden Forderungen übersteigen, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben. Das Bestimmungsrecht darüber, welche Sicherheiten freigegeben werden, steht uns zu.
- (5) Wir sind zur freihändigen Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Soweit nicht ausdrücklich abweichend erklärt, gilt die Rücknahme der Vorbehaltsware nicht als Rücktritt vom Vertrag. In allen Fällen, in denen eine freihändige Verwertung von Sicherheiten zulässig ist, sowie im Falle des Einzugs von sicherungshalber abgetretenen Forderungen berechnen wir die entstehenden und vom Kunden zu tragenden Verwertungskosten pauschal mit 10% des erzielten Verwertungserlöses. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen, dass tatsächlich gar keine oder nur wesentlich geringere Verwertungskosten entstanden sind.

VIII. Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung, Erhaltung des Sicherungsgutes

- (1) Auch vor vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag ist der Kunde zur Weiterverarbeitung und zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware (insoweit nachfolgend: "Vorbehaltsware") im normalen Geschäftsbetrieb berechtigt.
 - a) Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen gegen den Dritten sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Kunde bleibt bis auf weiteres zur Einziehung der Forderung gegen den Dritten ermächtigt. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich die Personen namentlich und unter Angabe des Lieferdatums, des Lieferumfangs und des vereinbarten Veräußerungsentgeltes zu benennen, an die er die Vorbehaltsware veräußert hat. Wir sind berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die Abtretung offen zu legen, wenn berechtigte Zweifel an der Erfüllung der Zahlungspflichten des Kunden binnen 10 Tagen nach Fälligkeit bestehen.
 - b) Für den Fall der Weiterverarbeitung erfolgt die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware unentgeltlich in unserem Auftrag, so dass wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen sind, also zu jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Bei Verarbeitung (Verbindung, Vermischung) der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen durch den Kunden gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass unser Miteigentum an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist.
- (2) Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und ähnlichen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und/oder die sicherungshalber abgetretenen Ansprüche hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen und die zur Abwehr dieser Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter erforderlichen Sofortmaßnahmen auf seine Kosten einzuleiten.
- (3) Im Übrigen verwahrt der Kunde die Vorbehaltsware für uns und verpflichtet sich, diese zu branchenüblichen Konditionen gegen Feuer, Diebstahl und Wasser zu versichern und uns den Versicherungsschutz sowie die Zahlung der ersten Versicherungsprämie

auf erstes Anfordern nachzuweisen. Ferner hat er die Versicherung anzuweisen, uns jede eingetretene oder später eintretende Einschränkung des Leistungsumfanges und/oder eine Beendigung des Versicherungsvertrages unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde tritt hiermit sicherungshalber seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art an der Vorbehaltsware gegen den Versicherer zustehen, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

- (4) Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus den vorstehenden Abs.(2 und 3) nicht nach, sind wir zur Lösung (Kündigung oder Rücktritt) des Vertrages mit dem Kunden aus wichtigem Grund berechtigt. Ansprüche auf Schadensersatz sowie die Rechte aus §§ 280 ff. BGB bleiben unberührt.

IX. Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf
 - a) der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder
 - c) einer schuldhaft fehlerhaften Herstellung der gelieferten Ware (Kardinalpflicht) durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen.
- (2) Bei Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von Kardinalpflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist unsere Haftung auf EUR 1000 beschränkt. Zur Abdeckung der über diese vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden hinausgehenden Risiken empfehlen wir den Abschluss einer Versicherung durch den Kunden.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, ihrer Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Der Kunde hat keine Rückgriffsansprüche gegen uns aus der Weitergabe der Lieferung an Dritte, wenn der Kunde mit dem Dritten über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen (insbesondere Vertragsstrafen abreden) getroffen hat, es sei denn, dass wir den über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
- (5) Werden wir von einem Dritten hinsichtlich der Lieferung auf Schadensersatz in Anspruch genommen, stellt der Kunde uns, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen umfassend (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, Auslagen, Gebühren, Steuern usw. sowie angemessener Vorschüsse) frei, wenn die Ursachen der Inanspruchnahme (im Verhältnis zu uns) im Herrschafts- und Organisationsbereich des Kunden gesetzt sind. Die gleiche Freistellungspflicht gilt für Schäden Dritter, die in irgendeiner Weise auf Versäumnisse bei der Lieferung in unserem Herrschafts- und Organisationsbereich gestützt werden, es sei denn, unsere Haftung beruhte auf
 - a) der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder
 - c) der Verletzung von Kardinalpflichten (Ziffer IX Abs. 1; c)).
- (6) Soweit Schadensersatzansprüche Dritter in irgendeiner Weise auf eine lediglich leicht fahrlässige Verletzung dieser Kardinalpflichten gestützt werden und den in Ziffer (IX Abs.2) definierten vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden übersteigen, trifft den Kunden die vorstehende Freistellungspflicht hinsichtlich des übersteigenden Betrages.

X. Gewährleistung

- (1) Gewährleistungsrechte des Kunden (Kündigung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) setzen voraus, dass der Kunde seinen nach §§ 377 ff. HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nachkommt. Der Kunde hat die gelieferte Ware nach Ablieferung unverzüglich auf Mengenfehler sowie - soweit zumutbar auch durch Probeverarbeitung - auf Mängel hinsichtlich der Beschaffenheit zu untersuchen und uns Beanstandungen schriftlich unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versand- sowie (soweit vorhanden) der Chargennummer mitzuteilen. Offene Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme der Lieferung/Leistung zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Rügt der Kunde Mängel verspätet und/oder nicht formgerecht, führt dies zum Verlust seiner Gewährleistungsrechte.
- (2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der gelieferten Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch für den Kunden kostenlose Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt. In-soweit haben wir innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige des Mangels die Nacherfüllung aufzunehmen und innerhalb von weiteren 14 Tagen die Nacherfüllung abzuschließen; gleiches

gilt für die zweite Nacherfüllung. Schlägt die zweite Nacherfüllung fehl oder erfolgt die Nacherfüllung nicht binnen angemessener Frist, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Schadensersatzansprüche kann der Kunde jedoch nur unter den Voraussetzungen von Ziffer (IX. Haftung) geltend machen. Die Verweigerung der Annahme der gelieferten Ware ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Mangel nicht nur unerheblich ist.

- (3) Liefern wir zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der Kunde auf unser Verlangen hin die mangelhafte Sache herauszugeben. In jedem Fall ist vor der Zurücksendung der Ware unser Einverständnis einzuholen.
- (4) Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme der Lieferung/Leistung.
- (5) Die Rechte des Kunden aus §§ 478, 479 BGB (Rücktrittsansprüche gegen Vorlieferanten) bleiben unberührt.
- (6) Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Fehler der von uns gelieferten Ware mindestens zu einem nicht unerheblichen Teil darauf beruht, dass der Kunde die Ware unsachgemäß behandelt, gelagert, aufgestellt oder sonstigen unsachgemäßen Einwirkungen von außen ausgesetzt oder selbst unsachgemäße Änderungen vorgenommen hat oder sie unter Missachtung der Installationshinweise verarbeitet hat.

XI. Abtretung und Aufrechnung

- (1) Hat der Kunde seine Forderungen gegen uns ohne unsere Einwilligung an einen Dritten abgetreten, können wir auch dann an den Kunden mit befreiender Wirkung leisten, wenn wir von der Abtretung Kenntnis hatten (§ 354a HGB).
- (2) Die Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch ihn sind nur zulässig, sofern die Ansprüche des Kunden unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt und fällig sind.

XII. Unterlagen und Geheimhaltung

Muster, Probeexemplare, Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvoranschläge sowie sonstige Unterlagen, die wir dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung überlassen und die von ihm nicht gesondert vergütet worden sind, sind uns auf Verlangen (nebst sämtlichen Kopien) herauszugeben. An diesen Gegenständen und Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht anderweitig genutzt, insbesondere nicht kopiert und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sofern diese Gegenstände und Unterlagen im Besitz des Kunden verbleiben, wird hiermit ein Besitzmittlungsverhältnis vereinbart (§ 868 BGB). Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen und Unterlagen ist ausgeschlossen.

XIII. Rücktritt und Kündigung

Wir sind berechtigt, uns aus wichtigem Grund durch Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag zu lösen. Ein wichtiger Grund liegt neben den in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausdrücklich vereinbarten Fällen insbesondere auch dann vor, wenn

- der Kunde bei vereinbarter Ratenzahlung mit einem Betrag, der zwei Raten entspricht, insgesamt länger als 7 Tage im Verzug ist und nach schriftlicher Mahnung den ausstehenden Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen vollständig ausgleicht,
- der Kunde die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat,
- die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von 4 Wochen aufgehoben werden,
- ein nicht missbräuchlicher Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

XIV. Datenschutz

Wir sind berechtigt, Daten des Kunden (insbesondere Firma, Anschrift, Ansprechpartner, Telefon, Telefax, Bankverbindung) in EDV-Anlagen zu verarbeiten sowie zu speichern und an Dritte zu übermitteln, soweit dies im Rahmen der Lieferung/Leistung erforderlich und/oder zweckmäßig ist.

XV. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- (1) Die Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- (2) Soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht abweichend geregelt, gelten die von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen "INCOTERMS" in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

- (3) Für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen, denen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde liegen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Grevenbroich. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten geltend zu machen.

Fürstenwalde, 01. Juni 2017